



Statuten des Fondsrats für den Stadtbelebungsfonds vom 1. Dezember 2021

(aktualisierter Stand vom 1. August 2026)

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 die Mitglieder des Fondsrats für den Stadtbelebungsfonds bestellt. Mit diesen Statuten regelt der Fondsrat nachfolgende Punkte bezüglich seiner Organisation und Tätigkeit:

2. Organisation

Der Fondsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

3. Aufgaben

Der Fondsrat trifft sich in der Regel viermal jährlich zur Beurteilung von Beitragsgesuchen.

4. Förderbestimmungen

¹ Der Stadtbelebungsfonds unterstützt private Projekte und Aktionen, welche die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken. Bevorzugt werden Projekte, welche diese Ziele mittel- und langfristig unterstützen und sich an eine breitere Öffentlichkeit richten oder im öffentlichen Interesse sind. Sie müssen soweit ausgearbeitet sein, dass sie bewilligungsfähig sind und/oder umgesetzt werden können.

² Die Projektbeiträge stehen im Einklang mit den Nachhaltigkeitsbestrebungen des Kantons.

³ Für ein Projekt können mehrere Gesuche für eine finanzielle Beteiligung gestellt werden. Ein Projekt darf aber in der Regel insgesamt nicht mit mehr als CHF 300'000 und nicht für länger als 4 Jahre unterstützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.¹

⁴ Die Finanzierung eines Projekts muss breit abgestützt sein; Eigenleistungen sind zu gewährleisten. Als Eigenleistungen zählen Eigen- und Drittmittel von mind. 30 %.

⁵ Das geplante Projekt oder Teile davon sind grundsätzlich erstmalig und es setzt neue Impulse.

⁶ Weitere Gesuche um eine finanzielle Unterstützung an den Kanton Basel-Stadt müssen unaufgefordert offengelegt werden.

5. Termine und Fristen

¹ Der Fondsrat bestimmt, in Absprache mit der Fondsverwaltung und dem Präsidiatdepartement, Termine und Fristen für die Einreichung von Fördergesuchen.

² Der Fondsrat trifft sich in der Regel in den Monaten Februar/Mai/August/November.

³ Für die Gesuchstellenden gilt eine Vorlaufzeit von mind. 6 Wochen. Die Termine werden auf der Website publiziert.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Fondsrates vom 1. August 2026



6. Publikation

Der Fondsrat veröffentlicht Termine und Förderkriterien in geeigneter Weise.

7. Umsetzungs- und Wirkungskontrolle

Der Fondsrat stellt sicher, dass für jedes finanziell unterstützte Projekt eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle stattfindet. Diese Kontrollen sind spätestens 3 Monate nach der Durchführung des Projektes sicherzustellen.

8. Governance

Mitglieder des Fondsrats treten bei Gesuchen, die sie unmittelbar betreffen oder bei denen sie direkt involviert sind, in den Ausstand.

9. Vertraulichkeit

Der Fondsrat ist verpflichtet, alle die ihm bekannten Projekte vertraulich zu behandeln und gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren. Dies umfasst sowohl den Entscheidungsprozess als auch die Gründe, die zu einem Entscheid geführt haben.

Schlussbestimmung

Die Statuten treten per 1. Dezember 2021 in Kraft und sind gültig bis zur Auflösung des Fonds, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2030. Änderungen der Statuten sind jederzeit möglich; sie unterliegen der Genehmigung des Fondsrats.

Basel, den 1. August 2026

Lukas Ott
Vorsitzender Fondsrat